

Gesellschaftsvertrag

Internationale Gartenausstellung (IGA) Garzweiler 2037 gGmbH

in der Fassung vom 05.12.2025

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: IGA Garzweiler 2037 gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Zweckverbandsgebiet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der Internationalen Gartenausstellung 2037 (IGA Garzweiler 2037) in der Region der Landfolge Garzweiler. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der IGA Garzweiler 2037 zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der IGA Garzweiler 2037.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen,
 - b) die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes; die Weiterentwicklung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeiflächen,
 - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

- d) Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) die Einbeziehung von Kultur, insbesondere der bildenden und darstellenden Künste in die Gartenausstellung, u. a. durch die Realisierung von Ausstellungen, Installationen, Musik und Theatererevents, usw.,
 - f) das Hinführen der Bürger*innen zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, z. B. grünes Wohnumfeld, Bewohner*innen-Gärten sowie gezielte Informationen und partizipative Projekte sowie Ausstellungen,
 - g) die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. durch die Einrichtung des "Grünen Klassenzimmers",
 - h) die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben,
 - n) die Förderung der Pflanzenzucht durch Schaustellung von Zuchtpflanzen, deren Präsentation in Arrangements und Einsatz in der Natur.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Vermögen, alle Einnahmen und etwaige Fördermittel der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (4) Es darf keine Person oder Körperschaft durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Rücklagen können nur zur Erfüllung des Vertragszwecks gebildet werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 25.000 Anteile zu je 1,00 Euro Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar zu erbringen und sofort fällig und zahlbar.
- (2) Gesellschafter sind
- a. Der Zweckverband Landfolge Garzweiler mit 16.667 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 1,00 Euro (=16.667,00 Euro),
 - b. die Deutsche Bundesgartenschau GmbH mit 8.333 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 1,00 EUR (= 8.333,00 Euro)

§ 5

Gesellschaftsrechtliche Nebenverpflichtungen

- (1) Etwaige Zuschüsse, die der ZV erstmalig ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft leistet, entsprechen Zuwendungen im Sinne der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen. Diese Zuschüsse werden ausschließlich zur Verwirklichung, der in diesem Vertrag beschriebenen Zwecke verwendet und somit zur anteiligen Finanzierung des Durchführungshaushaltes der IGA Garzweiler 2037 verwandt.
- (2) Der ZV übernimmt die Pflicht zur Finanzierung der IGA GmbH. Die Beträge orientieren sich an der Machbarkeitsstudie und werden durch einen jährlich zu aktualisierenden Finanzplan konkretisiert.
- (3) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist vorgesehen für die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich des Rückbaus der temporären Einrichtungen der IGA Garzweiler 2037. Die Gesellschafter beabsichtigen, die Gesellschaft spätestens bis zum 31. Dezember 2039 zu beenden. Dies ist keine Beschränkung der Zeitdauer im Sinne des § 10 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Mit Ende der IGA Garzweiler 2037 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Prüfung der Schlussrechnung - auch wenn eine Auflösung der Gesellschaft nicht gewollt ist - spätestens zum 31. Dezember 2039 - scheidet die DBG aus der Gesellschaft aus. Zu diesem Zweck wird die DBG ihren Geschäftsanteil gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils auf den ZV übertragen. Die Parteien verpflichten sich zur Vornahme aller insoweit erforderlichen Maßnahmen und zur Abgabe aller insoweit erforderlichen Erklärungen.
- (3) Nach dem Ausscheiden der DBG muss der Begriff „IGA“ aus dem Namen der Gesellschaft gem. § 1 Ziff. 1 und aus dem Unternehmensgegenstand gem. § 2 gestrichen werden, sobald dies zulässig und die Rechtsnachfolge sichergestellt ist.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sollte das erste Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr sein, so gilt das Geschäftsjahr als Rumpfgeschäftsjahr, welches mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt, unbeschadet der Möglichkeit einer schriftlichen Abstimmung im Sinne von § 48 Abs. 2 GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch eine/n von ihnen entsandte/n Vertreter*in bzw. schriftlich Bevollmächtigte*n (nachfolgend „**Gesellschaftervertreter*in**“) vertreten. Die Amtszeit der durch den ZV entsandten Gesellschaftervertreter*innen endet 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter, nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Die entsandten Vertreter*innen des ZV sind gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW an die Weisungen der Verbandsversammlung/der jeweiligen Räte gebunden. Auf Beschluss der jeweils entsendenden Organe haben diese ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Bei Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen kann sich ein/e Gesellschaftervertreter*in durch eine/n mit einer in Textform ausgestellten Vollmacht versehene/n Bevollmächtigte*n vertreten lassen; außerdem kann sich jede/r Gesellschaftervertreter*in bzw. sein/e Bevollmächtigte*r in Gesellschafterversammlungen durch eine/n Angehörige*n der rechts- oder steuerberatenden Berufe beraten lassen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die jeweilige Gesellschaftervertreter*in des ZV. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder seine/ihre Stellvertretung ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (5) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden namens der Gesellschafterversammlung von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter*in abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts Anderes beschließt. Gesellschaftsfremde Dritte (z.B. Sachverständige) können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich (Mail, Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne

Einhaltung der Frist erfolgen. Die Gesellschafterversammlung findet im Regelfall als Präsenzversammlung am Sitz der Gesellschaft statt, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort. Die Gesellschafterversammlung kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon zugeschaltet werden können (Hybridkonferenz), mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video-, Telefon- oder Hybridkonferenz erfolgen kann.

(2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Gesellschaftervertretern*innen rechtzeitig zuzuleiten.

(3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll binnen 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden und durch die Geschäftsführung einberufen werden. In der Gesellschafterversammlung ist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Beschluss zu fassen.

(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf seinen die Angabe des Zwecks und der Gründe enthaltenden Antrag die Einberufung ablehnt oder binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Änderung des Unternehmensgegenstandes,
- c) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- d) Einziehung, Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
- e) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils,
- f) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- g) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, die die Gemeinnützigkeit nicht gefährden,
- i) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- j) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Geschäftswert überschritten wird,

- k) Zustimmung zu Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- l) Zustimmung zu Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwilligen Zuwendungen, Hingabe von Darlehen auch im Rahmen des Cash-Pooling sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Werte überschritten werden,
- m) Zustimmung zu Gesamtplanung und Gesamtprogramm für die IGA 2037 und die nach Durchführungsvertrag zu bestimmenden Budgets,
- n) Wahl des/der Wirtschaftsprüfers*in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
- o) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses,
- p) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
- q) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- r) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- s) Zustimmung zu Investitionen, soweit sie im Investitionsplan nicht berücksichtigt sind,
- t) Bestellung und Abberufung von Liquidator*innen,
- u) Weisungen an die Geschäftsführung,
- v) Festsetzung eines Sitzungsgeldes sowie einer Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung,
- w) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- x) Angelegenheiten gemäß § 1 Ziffer 5 des Durchführungsvertrages.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

§ 12

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens die Hälfte aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche schriftlich eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung, die binnen vier Wochen stattfinden muss, einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen

beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der/Die Vorsitzende kann (mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter) zulassen, dass auch die Stimmen nicht in der Versammlung anwesender Gesellschafter berücksichtigt werden, indem deren Stimmen telefonisch, durch Stimmbotschaften oder auch nachträglich in Textform abgegeben werden. Wird eine derartige Stimmabgabe zugelassen, ist dies ausdrücklich in der Niederschrift nach Abs. 6 zu vermerken.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (3) Jeder Gesellschafter hat für 1,00 Euro seines Geschäftsanteils eine Stimme. Ein Gesellschafter kann das Stimmrecht aus seinen Anteilen nur einheitlich ausüben.
- (4) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind. Die schriffführende Person wird durch die/den Vorsitzende*n bestimmt.
- (5) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden und der schriffführenden Person zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet binnen vier Wochen je eine Abschrift des Protokolls jedem Gesellschafter und allen von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter*innen zu.
- (6) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmende der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Allen Gesellschaftern und allen von ihnen in die Gesellschafterversammlung entsandten ist eine Abschrift zu übersenden.
- (7) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens einen Monat nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 13

Unübertragbarkeit der Ansprüche

Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 14

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine - auch keine entsprechende - Anwendung finden.
- (2) Die vom ZV entsandten Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 und § 113 Abs. 1 GO NRW den Weisungen des entsendungsberechtigten Gremiums.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler (ZV): 8 Mitglieder
 - Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG): 4 Mitglieder

(4) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder des ZV werden durch die Verbandsversammlung des ZV in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend wird bei einer Abberufung verfahren. Zu den vom ZV entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Verbandsvorsteher*in des ZV zählen. Die DBG-Aufsichtsratsmitglieder werden durch die DBG entsendet.

(5) Die Amtszeit der durch den ZV entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet grundsätzlich 3 Monate nach dem Ende der Wahlperiode der entsendungsberechtigten Organe der Gesellschafter, nicht jedoch vor der Neu- oder Wiederentsendung. Wiederholte Entsendung ist zulässig. Stellt ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied sein Amt durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Verfügung oder scheidet es aus einem anderen Grund aus, so hat der/die Entsendungsberechtigte unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

(6) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld sowie eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(7) Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat der/die Verbandsvorsteher*in des ZV. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung. Die Stellvertretung für den Vorsitz wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Wählbar sind nur die Mitglieder der DBG.

§ 15

Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertretung schriftlich (Mail, Brief) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Aufsichtsratssitzung stattfindet, mitzurechnen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist erfolgen.

(2) Unterlagen, die für die Sitzung von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig zuzuleiten.

(3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.

(4) Der Aufsichtsrat wird einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder, wenn es von einem Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates beantragt wird.

(5) Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei Verhinderung die Stellvertretung leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

(6) Die Geschäftsführung der IGA gGmbH nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht beratend teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(7) Sachverständige, Auskunftspersonen und anlassbezogen die Vertreter*innen der Gesellschafter können zur Sitzung hinzugezogen werden, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine für die Geschäftsführung, die der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt.
- (2) Er ist zuständig für:
 - a) Festlegung der Vergütung und Behandlung der Verträge für die Geschäftsführung,
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entgegennahme von und Stellungnahme gegenüber der Gesellschafterversammlung zu Berichten der Geschäftsführung,
 - d) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann nur in seiner Gesamtheit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen; er kann dieses Recht auf seine/n Vorsitzende/n delegieren. Darüber hinaus können kommunale Aufsichtsratsmitglieder betreffend den jeweiligen Standort Informationen von der Geschäftsführung verlangen.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf in den folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) strategische Entwicklungsplanung,
 - b) Abschluss, Änderung und Auflösung von Pacht- und Mietverträgen, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert und/oder eine festgelegte Vertragsdauer überschritten wird,
 - c) Entscheidung über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben, wobei stets die Zustimmung der jeweiligen Ausstellerkommunen erforderlich ist,
 - d) Entscheidungen im Zuge der landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe für die IGA 2037, insbesondere die Auswahl der umzusetzenden Entwürfe und die Auswahl der ausführenden Landschaftsarchitekt*innen oder der Architekt*innen für temporäre bauliche Maßnahmen auf den IGA-Geländen,
 - e) Festlegung der Ausstellungsordnung,
 - f) Grundzüge des Ausstellungs- und Werbekonzeptes,
 - g) Festlegung von Sonderveranstaltungen,
 - h) Festsetzung der Eintrittspreise,
 - i) Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,

- j) Berufung von Preisrichter*innen für die landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbe,
- k) Berufung von Preisrichter*innen für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe,
- l) Schlussabrechnung und Schlussbericht,
- m) Übertragung von Aufgaben der IGA gGmbH ganz oder in wesentlichen Teilen auf Dritte, sofern die DBG dem nicht zustimmt.

(5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss anordnen, dass weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen

(6) Wenn Geschäfte nach Absatz 4 lit. b keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder - bei Verhinderung – der Stellvertretung selbständig handeln. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(8) Die Ausstellungsbevollmächtigten der DBG sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Fachbeiräte einzuladen. Sie haben ein Vortragsrecht in den genannten Gremien.

(9) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführung und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten.

(10) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von dem/der Vorsitzenden abgegeben.

§ 17

Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können im Ausnahmefall auch schriftliche, fernmündliche oder Beschlussfassungen per E-Mail erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem/der Vorsitzenden bestimmten Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden von dem/der Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der/die Vorsitzende, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie sich durch schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Tagesordnungspunkten erklären.

(4) Ist der Aufsichtsrat in einer einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei

der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit es gesetzlich nicht anders zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so erhält bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der/die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der Stellvertretung steht die zweite Stimme nicht zu.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

(7) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

(8) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder und die vom ZV entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber der Verbandsversammlung des ZV von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.

§ 18

Kuratorium, Fachbeiräte und Ausschüsse des Aufsichtsrats

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der IGA gGmbH soll der Aufsichtsrat ein Kuratorium bilden. Das Kuratorium wird extern besetzt und nimmt grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion ein. Ihm darf keine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen werden. Den Fachausschüssen kann er gegebenenfalls die Zuständigkeit für die Beschlussfassung übertragen.

(2) Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat folgende Fachbeiräte einrichten:

- a) für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe
- b) Planung und Programm,
- c) für Kommunikation und Marketing, Tourismus
- d) für Finanzen und Controlling

(3) Der Aufsichtsrat wird einen Vergabeausschuss mit mindestens drei Mitgliedern einrichten, dem er im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß § 17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages die Zuständigkeit über die Beschlussfassung für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen ganz oder teilweise übertragen kann. Der Vergabeausschuss wird sich hierzu sachverständiger Personen als Berater bedienen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vergabeausschusses und kann diese jederzeit abberufen. Der/die Vorsitzende des Vergabeausschusses wird aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt.

(4) Die Bildung weiterer Fachausschüsse oder Beiräte bleibt unbenommen. Der Aufsichtsrat gibt den Fachausschüssen und den Beiräten eine Geschäftsordnung, in denen deren Größe, Zusammensetzung und Arbeitsweise geregelt werden.

(5) Die Mitglieder der Fachausschüsse dürfen in Angelegenheiten der IGA Garzweiler 2037 eine unternehmerische Tätigkeit nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben. Anderweitige Tätigkeiten der DBG im Rahmen des Durchführungsvertrages stellen keine unternehmerische Tätigkeit in diesem Sinne dar.

§ 19

Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen.

(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinschaftlich oder durch eine geschäftsführende Person in Gemeinschaft mit einem/r Prokurist*in vertreten. Ist nur eine geschäftsführende Person bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem oder mehreren Geschäftsführenden die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt werden.

(3) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen. Bis einschließlich 2030 wird die Geschäftsführung in Personalunion durch den Geschäftsführer des Zweckverbands ausgeübt. Danach wird eine eigene/zusätzliche Geschäftsführung berufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführer*innen liegt bei der Gesellschafterversammlung. Bei der Umsetzung entsprechender Beschlüsse wird die Gesellschaft durch den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates vertreten.

(4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(5) Die Geschäftsführer*innen haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute anzuwenden.

§ 20

Zuständigkeit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen, soweit sie nicht der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Durchführungsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats zu führen.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat nach den vorgenannten Bestimmungen, mindestens jedoch quartalsweise, über den Gang der Geschäfte und die Entwicklung der Risiken der Gesellschaft schriftlich zu berichten.

(4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss eine abweichende Berichtspflicht bestimmen.

§ 21

Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft - insbesondere ihre gemeinnützige Zielsetzung - gewährleisten. Die Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind einzuhalten.
- (2) Die Gesellschafter behalten sich vor, durch ihre Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsamt etc.) festzustellen, ob sich die Kassen-, Buch- und Betriebsführung im Rahmen der Gesellschaftssatzung hält und ob sie den Anforderungen der Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.
- (3) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Investitionsplan und Stellenplan, sowie eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Diese sind der Gesellschafterversammlung über den Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem/der Wirtschaftsprüfer*in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

In dem Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen werden.

Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c) GO NRW.

- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der/Die Abschlussprüfer*in ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses den Wirtschaftsprüfungsbericht unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates innerhalb der im Gesetz hierfür vorgesehenen Frist.

- (5) Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zu beachten.

(6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.

§ 23

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils und anderweitige Verfügungen unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder Teilgeschäftsanteil sind ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund.

§ 24

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter aufgrund Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person, die auch Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Einer Abtretungserklärung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in diesem Fall nicht. Die Abtretungserklärung wird durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung ersetzt, wonach der Geschäftsanteil übertragen wird. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.

Bei Beschlüssen über die Einziehung oder Zwangsabtretung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Die Einziehung bzw. die Zwangsabtretung wird durch die Geschäftsführung erklärt.

(5) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder stattdessen auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere andere Gesellschafter oder Dritte übertragen und scheidet der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil eingezogen wurde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung nach der Regelung in § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

(6) Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger von ihm geleisteter Sacheinlagen zurück. Eine weitergehende Abfindung hat er nicht zu beanspruchen.

(7) Schuldner der Abfindung ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, im Falle der Übertragung ist/sind es der oder diejenige/n, an den/die der Geschäftsanteil übertragen wird. Die Gesellschaft haftet daneben als Gesamtschuldner, vorausgesetzt, dass sie die Abfindung aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögen zahlen kann.

§ 25

Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages ist nicht möglich. Unberührt bleibt das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund mittels außerordentlicher Kündigung. Durch eine solche Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist zur Übertragung seines Geschäftsanteils nach Wahl der Gesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensweise betreffend den Geschäftsanteil des durch die Kündigung ausgeschiedenen Gesellschafters richtet sich nach § 24 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese gemäß den Bestimmungen des GmbHG abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den ZV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch einen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann das Vermögen der Gesellschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als dem ZV für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt werden.
- (4) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Gesellschafterversammlung Liquidator*innen. Die Gesellschafterversammlung kann diese Person/en von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.

§ 27

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Es ist der Gesellschaft und der Geschäftsführung untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person (i.S.v. § 15 Abgabenordnung) durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem/r pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer*in nicht gewährt würden oder, die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem/r Begünstigten ein Anspruch auf Nachteilsausgleich sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Leistung des Nachteilsausgleichs.
- (3) Als Begünstigte*r im Sinne von Absatz 2 gilt eine Person, der der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der/die Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den/die Begünstigte*n kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem die begünstigte Person nahesteht.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Anspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist, - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren.

§ 28

Gleichstellung von Mann und Frau

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 29

Gründungs Aufwand

- (1) Den mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Gründungsaufwand (insbesondere Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungs- und Prüfungskosten) trägt die Gesellschaft. Beratungskosten der Gesellschafter trägt die Gesellschaft nicht.
- (2) Der von der Gesellschaft zu übernehmende Gründungsaufwand wird auf höchstens 10 % des Stammkapitals = 2.500,00 Euro festgesetzt; den etwa weitergehenden Aufwand tragen die Gründungsgesellschafter - mehrere Gesellschafter als Gesamtschuldner - im Innenverhältnis nach ihren Beteiligungsquoten.

§ 30

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des

gesamten Vertrages unmöglich wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des ganzen Vertrages erfüllt.

(3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

§ 31

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Mönchengladbach als ausschließlichen Gerichtsstand.

_____	_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
_____		_____	
Zweckverband Landfolge Garzweiler		Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG)	

[Notar]			